

die dem Konsulat des Königs völlig den Boden entziehen würde, und auch Gregors Erwähnung der Chlamys würde nach Valesius' Hinweis auf Cassiodors *Variae* VIII, 9 wohl zum Patriziat, nicht aber zum Konsulat stimmen. Noch weniger stimmt, worauf Mommsen hinweist, das Diadem und der Augustustitel in Gregors Bericht, und offenbar hat Gregor durch Häufung der Ehren der Treue des Bildes Eintrag getan.

Längst vor v. Sybel hatte Heineccius¹ unter Verwerfung aller anderen Interpretationen den Liger in Tit. 47 als den berühmtesten Fluss Galliens, die Loire, erkannt², wie schon vorher Eccard³, aber nicht beachtet, dass ihn die Franken bereits überschritten hatten, der Westgothenkrieg also schon begonnen hatte, und so konnte er die Abfassung noch in gutem Glauben durch das traditionelle Datum der Taufe Chlodovechs im Anschluss an den Alamannensieg zwischen 484 und 496 bestimmen. Bei dieser Rechnung wäre Chlodovech zur Zeit des Westgothenkrieges und der Abfassung der *Lex Salica* mindestens 12 Jahre schon Christ gewesen, und die Einwände Waitzens, dass sich dann der Einfluss des Christentums in der *Lex* hätte geltend machen müssen, waren wohl berechtigt und werden durch alle Dialektik v. Sybels nicht aus der Welt geschafft. Die beiden Stützpunkte für die Datierung der *Lex Salica*, das Heidentum und der Westgotenkrieg, sind bei der herkömmlichen Ansetzung der Taufe Chlodovechs unter sich nicht zu vereinigen, und hierin fand Waitzens Versetzung der *Lex* in Chlogios graues Altertum — später⁴ gab er zu, dass sie unter Chlodovech wenigstens ihre jetzige Gestalt erhalten habe — und seine falsche Erklärung des Liger-Stromes wenigstens eine Entschuldigung, während sich v. Sybel über den Widerspruch kurzerhand hinweggesetzt hatte.

Hier fügt sich nun die wieder zu Ehren gekommene Forschung des alten Valesius über die Entstehung der *Lex*

1) J. G. Heineccii *Antiquitates Germanicae* I (1772), S. 264.

2) Neuerdings haben sich Holtzmann (1852) S. 17, Hillebrand (1856) S. 77, Menke in den Vorbemerkungen zu Spruner-Menkes Hand-Atlas 1871, S. 33, gegen die unhaltbare Vermutung erklärt, die den allbekannten Fluss durch einen sprachlich unmöglichen ersetzen wollte, und sogar Behrend, *Lex Salica*, 1874, S. 151, hielt die Ausschliessung der Loire 'mindestens nicht für ausgemacht'; in Frankreich aber ist Longnon, *Géographie de la Gaule au VI^e siècle*, Paris 1878, S. 88, für die richtige Erklärung nachdrücklich eingetreten. 3) G. Eccardus, *Leges Francorum Salicae et Ripuariorum*, 1720, S. 93. 4) Waitz, *VG. II*, 1⁸, S. 84. 88.